

2. Protokoll 2018

der Gemeindeversammlung Höri

Datum	5. Dezember 2018
Ort	Singsaal, Schulanlage Weiher, 8181 Höri
Zeit	19.30 Uhr bis 21.15 Uhr
Vorsitz	Roger Götz, Gemeindepräsident
Protokoll	Karin Gautier, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler	Markus Gisler, Leehagstrasse 5b Elisabetha Richner, Zweierstrasse 1
Anwesende Stimmberechtigte	68 von insgesamt 1'535 Stimmberechtigten
Anwesende Nicht- Stimmberechtigte	9

Begrüssung / Einladung / Aktenaufgabe

Der Gemeindepräsident begrüsst speziell

- Fabio Trussardi, Plane Raum, im Zusammenhang mit dem Parkierungs- und Parkkartenreglement

Aus der Verwaltung

- Marion Engeler, Leiterin Gesellschaft
- Cornelia Huber, Leiterin Finanzen
- Stefan Wyss, Springer Finanzen
- Gregor Schärer, Leiter Bau
- Mira Schneider, Lernende

Seitens der Presse sind anwesend:

- Flavio Zwahlen, Zürcher Unterländer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäss zur Einsicht auflegen haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

Traktandenliste

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

Stimmberechtigung

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

5 F3 FINANZEN
F3.6.7 Voranschläge
Politische Gemeinde Höri / Budget 2019 und Festsetzung Steuerfuss /
Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

a) Gesamtaufwand	Fr.	12'729'300.00
Gesamtertrag	Fr.	<u>12'995'500.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr.	266'200.00
b) Bildung einer finanzpolitischen Reserve von	Fr.	250'000.00
Effektiver Ertragsüberschuss	Fr.	16'200.00
c) Der interne Zinssatz wird auf 0.5% festgelegt.		

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'268'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>295'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	1'973'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	<u>3'640'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	-3'535'000.00

Erläuterungen

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt nach Abschluss der Budgetierung einen Ertragsüberschuss von CHF 0,26 Mio. Das Budget zeigt einen Aufwand von CHF 12,7 Mio. (Vorjahr CHF 12,1 Mio.) und einen Ertrag von CHF 12,9 Mio. (Vorjahr CHF 12,0 Mio.). Damit steigt der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,6 Mio. Der Ertrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,9 Mio. Die Ertragssteigerung ist grösstenteils auf den Finanz- und Lastenausgleich zurückzuführen. Im Voranschlag 2019 rechnet die Gemeinde mit einem Zuschuss von CHF 5,25 Mio. (Vorjahr CHF 4,48 Mio.). Davon verteilt die Politische Gemeinde CHF 2,2 Mio. an die Primarschulgemeinde Höri und CHF 0,8 Mio. an die Oberstufenschulgemeinde Bülach (Vorjahr CHF 2,7 Mio. für beide Güter).

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 1,9 Mio. vorgesehen. Die grösste Position ist die Sanierung/Neugestaltung der Bücklerstrasse mit Ersatz der Wasserleitungen sowie dem Teilersatz und der Sanierung des Abwasserkanals von CHF 1,25 Mio.

Beim Finanzvermögen stehen die Landverkäufe an der Ecke Feldwiesstrasse/Püntenweg mit CHF 1,4 Mio. und das Grundstück Kat. Nr. 15 an der Schulhausstrasse mit CHF 0,2 Mio. an. Zudem will der Gemeinderat nach wie vor das Restaurant und die Wohnungen beim Mehrzweckgebäude verkaufen (CHF 2,0 Mio).

Auf Grund dieser Verkäufe sollten der Gemeinde rund 3,5 Mio. liquide Mittel zufließen.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	12'729'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	12'995'500.00
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	266'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'268'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	295'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'973'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	10'500.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'840'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	3'536'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	5'000'000.00
Steuerfuss			49%

Steuerfuss

Mit Schreiben vom 13. September 2018 teilte die Sekundarschulpflege Bülach mit, dass sie aufgrund der hohen Ertragsüberschüsse in den letzten Jahren, den Steuerfuss um 1% senken möchte. Sie wird diese Steuerfussreduktion der Kreismunicipalversammlung vom 22. November beantragen.

Die knappen finanziellen Mittel der politischen Gemeinde sowie die anstehenden hohen Investitionen der nächsten Jahre erlauben es nicht, dieses Steuerprozent an die Steuerpflichtigen weiter zu geben. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember demzufolge eine Steuerfusserhöhung um 1%. Der Gesamtsteuerfuss bleibt jedoch bei 117%. Zu erwähnen ist, dass alle Kreismunicipalitäten das Steuerprozent nicht an die Steuerpflichtigen weitergeben wollen.

Finanzpolitische Reserve

Mit der finanzpolitischen Reserve erhalten die Gemeinden Dank HRM2 ein Instrument, um Schwankungen der Jahresergebnisse zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung. Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve darf nur budgetiert werden, wenn die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist.

Die Gemeinde Höri kann auf Grund des angestrebten Ertragsüberschusses im Voranschlag 2019 von diesem Instrument profitieren. Eine Einlage von CHF 0,25 Mio. würde den Ertragsüberschuss auf CHF 0,01 Mio. glätten. Die Einlage wird mit einem separaten Eigenkapitalkonto ausgewiesen.

Eine Entnahme aus dieser gebildeten Reserve muss nicht budgetiert werden. Resultieren zukünftig beim Jahresabschluss Aufwandüberschüsse, so kann der Gemeindeversammlung eine Entnahme aus dieser Reserve zur Resultatglättung beantragt werden. Der Betrag darf nicht höher sein als der Bestand der Reserve und nur zur Deckung des Aufwandüberschusses verwendet werden.

Umgang mit § 119 Gemeindegesetz

Die Abgrenzung des Finanzausgleichs wurde nicht nach der auferlegten Handhabung des Regierungsrates bzw. des Bezirksrates vollzogen. Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass § 119 erst zum Zeitpunkt der Jahresrechnung anzuwenden ist und nicht zum Zeitpunkt der Budgetierung. Deshalb ist das Vorgehen der politischen Gemeinde Höri korrekt und das Budget 2019 gesetzeskonform.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), Matthias Lehmann, bestätigt, dass die RPK das Budget 2019 geprüft hat und sie das Vorgehen bezüglich § 119 unterstützt. Die RPK dankt der neuen Finanzvorsteherin, dem Gemeinderat und dem Verwaltungsteam für den gelungenen Budgetprozess und verweist abschliessend auf den Abschied der RPK vom 30. Oktober 2018. Darin empfiehlt die RPK der Versammlung das Budget 2019 der politischen Gemeinde, inklusive der Steuerfusserhöhung von 1% (Sekundarschule hat im Gegenzug Steuerfuss um 1% gesenkt), zu genehmigen.

Anschliessend wird das Wort nicht mehr verlangt.

Mit 66 Ja- und 1 Neinstimme

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Dem Budget 2019 der Politischen Gemeinde wird wie folgt zugestimmt:

1. Erfolgsrechnung

a) Gesamtaufwand	Fr. 12'729'300.00
Gesamtertrag	Fr. <u>12'995'500.00</u>
Ertragsüberschuss	Fr. 266'200.00
b) Bildung einer finanzpolitischen Reserve von	Fr. 250'000.00
c) Der interne Zinssatz wird auf 0.5% festgelegt.	

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 2'268'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 295'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. 1'973'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 105'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 3'640'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. -3'535'000.00

2. Der Steuerfuss 2019 der politischen Gemeinde wird auf 49% (Vorjahr 48%) festgelegt und damit ein Gesamtsteuerfuss (ohne Kirchensteuern) von 117% genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Cornelia Huber, Leiterin Finanzen (5-fach)
- A1.2.2
- F3.6.7

kg

6 F3 FINANZEN
F3.4 Gebühren generell
Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Höri / Erlass /
Genehmigung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 b) Ziff. 8. der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Höri festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Erläuterungen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendende Stelle (z.B. die Einwohnerkontrolle) setzt letztlich die im Einzelfall zu bezahlende Gebühr fest.

Für die Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren sowie die Baubewilligungsgebühren haben die Höremer Stimmberechtigten schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute, gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) und das darauf basierende Gebührenreglement der Gemeinde Höri vom 20. Mai 2008, erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für die Erhebung der kommunalen Gebühren teils eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri sieht in Art. 10 b) Ziff. 8. vor, dass die Gemeindeversammlung die Grundsätze der Gebührenerhebung festlegt. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wurde zur Gebührenerhebung ab dem 1. Januar 2018 eine Übergangsbestimmung erlassen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen besonderen Teil.

- Im allgemeinen Teil findet sich die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.
- Im besonderen Teil finden sich Bestimmungen über die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen der Gemeinde, welche Private auch bis anhin bezogen haben. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden.

Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden grundsätzlich keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin für dieselben Leistungen in derselben Höhe Gebühren erhoben, mit folgenden Ausnahmen:

- für Einbürgerungsgesuche, die zurückgezogen oder abgelehnt werden, wird neu eine Gebühr erhoben,
- die Kosten für den Sprach- und/oder den Grundkenntnistest für Einbürgerungswillige werden kostendeckend weiterverrechnet,
- die durch Nachkontrollen verursachten Aufwendungen im Bereich der Lebensmittelkontrollen, werden dem Verursacher kostendeckend weiterverrechnet,
- für den Löschantrag eines Betreibungsregistereintrages wird neu eine Gebühr erhoben.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage bzw. Genehmigung der Gebührenverordnung basierend darauf den Gebührentarif erlassen. Der Gebührentarif wird mit Rechtsmittelbelehrung im Mitteilungsblatt vom Januar 2019 publiziert werden.

Gebühren sind eine wichtige Einnahmequelle des Steuerhaushaltes. Mit der vorliegenden Gebührenverordnung werden diese Einnahmequellen gesichert, indem die Gebühren wie bisher in Rechnung gestellt werden dürfen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, die vorliegende Gebührenverordnung anzunehmen.

Diskussion der Gemeindeversammlung:

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Matthias Lehmann, verweist auf den positiven Abschied vom 23. Oktober 2018 und äussert sich nicht weiter zum Geschäft.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Gestützt auf Art. 10 b) Ziff. 8. der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Höri festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mitteilung an:
 - A1.2.2
 - F3.4

kg

7 F3 FINANZEN
F3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Verlängerung Erlass Übergangsbestimmungen Gebührenverordnung
aufgrund nGG per 1. Januar 2019 / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681), werden als Übergangsbestimmungen bis Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung, längstens aber bis Ende Juni 2019, für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass genehmigt.

Erläuterungen

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 genehmigte eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung, befristet bis 31. Dezember 2018.

Dies war nötig, da mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 die Aufhebung der regierungsamtlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) einherging. Ab diesem Zeitpunkt waren die Gemeinden selber dafür verantwortlich, eine Verordnungen zur Gebührenerhebung zu erlassen.

Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde für diejenigen Gemeinden, die per 1. Januar 2018 noch keine Gebührenverordnung erlassen hatten, als pragmatische Übergangslösung entschieden, weiterhin die VOGG als verbindlich zu erklären. Diesem Vorgehen stimmte die Gemeindeversammlung im Dezember 2017 zu.

Die Gebührenverordnung wurde am 9. Oktober 2018 vom Gemeinderat erlassen und an die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 verabschiedet. Das Inkrafttreten der Verordnung ist frühestens 30 Tage nach Publikation des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan möglich, also frühestens anfangs Februar 2019.

Um die Rechtslücke zu schliessen, wird der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 beantragt, den Erlass zu verlängern: bis Inkraftsetzung der neuen Verordnung, längstens bis Ende Juni 2019.

Diskussion der Gemeindeversammlung:

Das Wort wird nicht verlangt.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die kantonalen Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681), werden als Übergangsbestimmungen bis Inkraftsetzung der neuen Gebührenverordnung, längstens aber bis Ende Juni 2019, für die Erhebung der Gebühren als Gemeindeerlass genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Alle Abteilungsleiter (eingescannt)
 - A1.2.2
 - F3.C

kg

8 F4 FRIEDHOF, BESTATTUNGEN
F4.1.1 Allgemeine und komplexe Akten
Regionalisierung Bestattungswesen / Vollständige Übergabe der bestattungsamtlichen Aufgaben an die Stadt Bülach per 1. Januar 2019 / Genehmigung

Auf Basis der Gemeindeordnung, Art. 10 lit. c). Ziff. 11. wird der Gemeindeversammlung beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Die bestattungsamtlichen Aufgaben werden mittels einer Leistungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2019 vollumfänglich an die Stadt Bülach übertragen.
2. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bülach betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach, gültig ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt Bülach in Bezug auf das Bestattungswesen erlöschen mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung.

Erläuterungen

Zusammen mit den Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Hochfelden und Winkel bildet Höri den Friedhof-Zweckverband Bülach. Der Verband besorgt das Friedhof- und Bestattungswesen für die beteiligten Gemeinden nach Massgabe der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen und hat seinen Sitz in Bülach. Nach Art. 16 Ziff. 1 der Verbandsstatuten aus dem Jahr 2009, bestimmen die einzelnen Verbandsgemeinden unter anderem den Sitz des Bestattungsamtes.

Obwohl der Gemeinde Höri Mehrkosten von ca. Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 im Vergleich zur heutigen Lösung entstehen, möchte der Gemeinderat das Bestattungswesen auf Basis folgender Überlegungen und Begründungen vollumfänglich Regionalisieren, d.h. an die Stadt Bülach übertragen:

Sowohl der Sitz der Geschäftsstelle des Friedhofs, wie auch der Friedhof selber, liegen in Bülach. Seit dem 1. August 2014 übernimmt das Bestattungsamt in Bülach auf Basis einer Leistungsvereinbarung bereits den Pikettdienst für die Anordnung von Bestattungen anlässlich von Feiertagen, sofern das Bestattungsamt Höri mehr als drei Tage geschlossen ist.

In den letzten Jahren sind pro Jahr durchschnittlich 13 Höremerinnen und Höremer verstorben. Die fachlich kompetente und pietätvolle Betreuung der Angehörigen in dieser Ausnahmesituation ist äusserst wichtig. Es zeigt sich, dass bei dieser tiefen Anzahl von Todesfällen im Jahr, das Fachwissen, insbesondere bei internen Stellvertretungen sowie personellen Veränderungen, nicht gleich ausgereift ist, wie dies beim Bestattungsamt Bülach mit durchschnittlich 1.5 Bestattungen pro Tag möglich ist.

Zudem ist das Bestattungsamt Bülach den Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes Bülach angegliedert, welches bei einem Todesfall den Tod beurkundet und den Angehörigen die Todesurkunde ausstellt. Ebenso sind die Angehörigen mit der Geschäftsstelle des Friedhofs Bülach in Kontakt, um die Grabbpflege oder allgemeine Anliegen zum Grab des Verstorbenen zu regeln. Auch die Anlaufstellen für das Aufgeben von Todesanzeigen liegen in Bülach. Bis auf das Bestattungsamt sind damit bereits heute alle Amtsstellen oder Firmen, mit denen Angehörige bei einem Todesfall in Berührung sind, in Bülach ansässig. Mit der vorgeschlagenen Regionalisierung werden die Wege für die Angehörigen, in dieser ohnehin belastenden Situation, vereinfacht.

Von den vier Kreismunicipalitäten haben drei Gemeinden den Pikettdienst nach Bülach übergeben. Die Gemeinde Bachenbülach hat das Bestattungsamt bereits seit Mitte 2014 ganz nach Bülach ausgegliedert.

Mit einer vollständigen Übergabe des Bestattungswesens an Bülach gelingt eine sinnvolle Aufgabenregionalisierung. Insbesondere ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, dass für Angehörige jederzeit eine fachlich kompetente und pietätvolle Amtsstelle erreichbar ist. Für die Gemeindeverwaltung Höri bedeutet die Übergabe des Bestattungsamtes an Bülach eine organisatorische Entlastung.

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Bülach

(nachstehend Leistungserbringerin genannt)

und der

Gemeinde Höri

(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

**betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der
Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach in Bülach**

1. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt das Erbringen von Dienstleistungen des Bestattungsamtes Bülach für die Gemeinde Höri.

2. Grundlagen

- § 63 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz des Kantons Zürich
- § 3 Abs. 1+3 der Verordnung über die Bestattungen des Kantons Zürich
- Beschluss Nr. XXX des Stadtrates Bülach vom XXXXXXXXXXXX
- Beschluss Nr. xx der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018

3. Leistungen der Stadt Bülach

Das Bestattungsamt Bülach übernimmt vollumfänglich die bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri. Diese beinhalten insbesondere:

- die vollständige Anordnung der Bestattung zusammen mit den Angehörigen des/der Verstorbenen,
- die Beratung der Angehörigen bezüglich Anordnung der Nachlassregelung,
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls eines Einwohners an die Gemeindeverwaltung Höri,
- die Sicherstellung der Meldung des Todesfalls an die Geschäftsstelle Friedhof sowie alle weiteren in den Bestattungsablauf involvierten Stellen,
- einen Pikettdienst, sofern das Bestattungsamt mehr als drei Tage geschlossen ist.

4. Zusammenarbeit der Vertragspartnerinnen

- 4.1 Die Ansprechstellen der Vertragsgemeinde sind auf politischer Ebene der Gesundheitsvorsteher, auf Verwaltungsebene die Gemeindeschreiberin.
- 4.2 Die Vertragsgemeinde und die Leistungserbringerin arbeiten in allen zur Erfüllung der Vereinbarung relevanten Aspekten offen zusammen. Bei Bedarf finden Gespräche unter den Vertragspartnerinnen statt.
Die Vertragsgemeinde stellt der Leistungserbringerin die Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.

5. Leistungsverrechnung

- 5.1 Die Verrechnung der Leistungen durch die Stadt Bülach erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember auf Basis des Stundenrapports bzw. der Zeit- und Leistungserfassung. Die Vertragsgemeinde hat auf Wunsch Einsicht in die Rapporte.
- 5.2 Der Kostensatz beträgt für 2019 Fr. 117.00 pro Stunde. Er wird jährlich überprüft und angepasst. Bei einer Kostensteigerung von weniger als 10 Prozenten kann die Leistungserbringerin den Kostensatz automatisch erhöhen. Bei einer Kostensteigerung von 10 Prozenten und mehr, ausgehend vom Kostensatz 2019, muss dieser durch die Vertragspartnerinnen neu festgelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Vertragsauflösung und Änderungen
Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist erstmals auf den 31.12.20xx möglich. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag jederzeit abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats Bülach und des Gemeinderates Höri.
- 6.3 Inkrafttreten
Diese Vereinbarung tritt, nach rechtskräftiger Annahme durch den Stadtrat Bülach und die Gemeindeversammlung Höri, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Bülach, XXX

Höri, 5. Dezember 2018

Stadtrat Bülach
Ressortvorsteher

Gemeindeversammlung Höri
Der Präsident

Daniel Amann

Roger Götz

Leiter Bevölkerung und Sicherheit

Die Schreiberin

Roland Engeler

Karin Gautier

Anhang

1. Beschluss Nr. XXX des Stadtrates Bülach vom XXX
2. Beschluss Nr. xx der Gemeindeversammlung Höri vom 5. Dezember 2018

Diskussion der Gemeindeversammlung

Ein Stimmberechtigter bedauert, dass eine weitere Dienstleistung aus der Gemeinde verschwindet. Anschliessend wird das Wort nicht mehr verlangt.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Die bestattungsamtlichen Aufgaben werden mittels einer Leistungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2019 vollumfänglich an die Stadt Bülach übertragen.
2. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bülach betreffend die Übernahme von bestattungsamtlichen Aufgaben der Gemeinde Höri durch das Bestattungsamt Bülach, gültig ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.

3. Alle bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt Bülach in Bezug auf das Bestattungswesen erlöschen mit in Krafttreten der neuen Vereinbarung.
4. Mitteilung an:
 - Stadt Bülach, Herr Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach
 - Bestattungsamt Bülach, Frau Esther Armuzzi, Teamleiterin, Marktgasse 27, 8180 Bülach
 - Geschäftsstelle Friedhof, Solistrasse 63, 8180 Bülach
 - Mit separatem Schreiben: Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG, Lindau / ref. Kirche Bülach / kath. Kirche Bülach / Missione Cattolica Italiana Bülach / Krematorien Winterthur und Zürich
 - Marion Engeler, Leiterin Gesellschaft (Mitteilungsblatt & Homepage)
 - A1.2.2
 - F4.1.1

kg

9 K2 KANALISATION UND KLÄRANLAGEN
K2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten
Abwasserreinigungsanlage ARA Furt, Bülach / Neuer Vertrag zwischen der Stadt Bülach und den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel betreffend Abnahme und Reinigung des Abwassers per 1. Januar 2019 / Genehmigung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, auf Basis von Art. 10, Ziff. 11 der Gemeindeordnung, wie folgt zu beschliessen:

1. Dem neuen Anschlussvertrag zwischen der Stadt Bülach als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt und den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel betreffend Abnahme und Reinigung des Abwassers, datiert 31. Mai 2018, wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung des neuen Anschlussvertrags durch die zuständigen Organe der Stadt Bülach sowie der Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden und Winkel bleibt vorbehalten.
3. Mit Inkrafttreten des neuen Vertrages werden alle bisherigen Verträge und Zusatzbestimmungen aufgehoben.

Erläuterungen

Die Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel leiten ihre Abwässer in die ARA Furt. Die Konditionen dazu sind im Anschlussvertrag zwischen der Stadt Bülach und den vier Gemeinden geregelt, welchen die Gemeindeversammlung am 2. Juni 1994 genehmigte. Die Gemeinden beteiligen sich gemäss Verteilschlüsseln an den Baukosten (Artikel 5) und an den Betriebskosten (Artikel 10).

Ablösung des Vertrags 1994

In den vergangenen Jahren änderten sich die Verhältnisse in den Vertragsgemeinden. Seit 2016 diskutierte die überkommunale Kommission „Anschluss- und Vertragsgemeinden ARA Furt“ die Grundsätze für einen neuen Kostenteiler. Hauptziel war die Zusammenführung und Vereinfachung des Investitions- und Betriebskostenteilers. Es zeigte sich, dass eine Anpassung des Vertrags aus dem Jahr 1994 wenig Sinn macht. Die Vertragsgemeinden entschieden daher, einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Die überkommunale Kommission verabschiedete an ihrer Sitzung vom 26. März 2018 den neuen Vertrag zuhanden der Vertragsgemeinden.

Der neue Anschlussvertrag bedarf gemäss Artikel 10, Ziffer 11, der Gemeindeordnung der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anschlussvertrag 2019

Der neue Vertrag umfasst acht Kapitel und total 20 Artikel. Nachfolgend werden die wichtigsten Vertragsbestandteile erläutert. Details siehe Vertrag bei den Akten.

Anschlussrecht (Kapitel I)

- Recht der Vertragsgemeinden zur Einleitung der Abwässer in die ARA Furt (Artikel 1).

Zulaufleitungen (Kapitel II)

- Die Bestimmungen bezüglich der Zulaufleitungen zur ARA Furt sind nicht für alle Vertragsgemeinden gleich. Kapitel II regelt die Konditionen für Hochfelden und Höri (Artikel 2), bzw. für Bülach, Bachenbülach und Winkel (Artikel 3).

Abwassertechnische Bestimmungen (Kapitel III)

- Die Entwässerung hat gemäss den jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) sowie dem Verbands-GEP zu erfolgen (Artikel 4).
- Kapazitätsrelevante Belastungsänderungen, z.B. bei Zu- oder Abwanderung eines Betriebs mit Abwasserbelastungen von über 500 Einwohnergleichwerten (EGW) sind der ARA zu melden (Artikel 7, Absatz 1).
- Vor Erteilung der Bewilligung zum Einleiten von Abwasser für neue Betriebe mit einer Abwasserbelastung über 500 EGW soll die ARA Furt informiert und angehört werden (Artikel 7, Absatz 2).
- Die Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation muss von der ARA Furt bewilligt werden (Artikel 7a).

Information / Zuständigkeiten / Entscheidungsbefugnisse Kapitel IV und V

- Die Stadt Bülach informiert die Anschlussgemeinden jährlich:
 - mittels Budget über Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA Furt (Artikel B);
 - via überkommunale Kommission über künftige Massnahmen (Artikel 9);
 - Mittels Abgabe des Finanzplans über anstehende Investitionen (Artikel 9);

Ist eine Anschlussgemeinde mit einem Investitionsvorhaben nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, den Beschluss anzufechten (Artikel 9).

Betrieb der Anlage (Kapitel VI)

Der Betrieb erfolgt durch die Stadt Bülach nach den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 10).

Finanzielle Belange (Kapitel VII)

- Baukostenbeiträge werden neu als Investitionskosten bezeichnet (Artikel 11).
- Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Investitionskosten im Verhältnis der Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner (= E) sowie aufgrund der Einwohnergleichwerte (= EGW) der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe (Artikel 11).
- Die Zahl der E wird jährlich und diejenige der EGW alle fünf Jahre angepasst, ausser bei wesentlichen Änderungen (über 500 EGW), die von der jeweiligen Vertragsgemeinde unverzüglich zu melden sind (Artikel 11).
- Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden (Artikel 14).

Im Übrigen enthält das Kapitel in den Artikeln 11-16 Regelungen betreffend das Rechnungswesen (Berechnungsgrundlagen, Mitteilungspflicht der Vertragsgemeinden, Rechnungsstellung, Abrechnungen Subventionen, Staatsbeiträge).

Schlussbestimmungen (Kapitel VIII)

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit übereinstimmenden Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit geändert oder aufgehoben werden (Artikel 17, Absatz 1).
- Gegen den Willen der übrigen Vertragsgemeinden kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren auflösen (Artikel 17, Absatz 2).
- Der Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 01. Januar 2019 in Kraft (Artikel 19).
- Regelung des Inkrafttretens (Artikel 20).

Anhang 1 Betriebs- und Investitionskostenteiler 2019

Anhang 1 enthält gemäss Artikel 11 des Vertrags folgende Angaben und Berechnungen:

- | | | |
|--|---|-----|
| • Natürliche (zivilrechtliche) Einwohner per Ende eines Jahres | = | E |
| • Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie per Ende eines Jahres | = | EGW |
| • Total der Einwohnerwerte (EG) | = | EW |

	E per 31.12.2017		EGW per 31.12.2017		EW	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Bülach	19'735	59.8	5'684	81.8	25'419	63.6
Bachenbülach	4'092	12.4	689	9.9	4'781	12.0
Hochfelden	1'926	5.8	154	2.2	2'080	5.2
Höri	2'721	8.2	200	2.9	2'921	7.3
Winkel	4'511	13.7	225	3.2	4'736	11.9
Total	32'985	100.0	6'952	100.0	39'937	100.0

- Erhebung der Einwohnerequivalente (EGW)
- Erhebungsmethode (pro Betrieb)
 - Fracht weniger als 1000 EGW: 55 m³ Trinkwasserbezug pro Jahr = 1 EGW
 - Fracht mehr als 1000 EGW: Bemessung nach effektiver Menge

Folgekosten

Der Anteil an den Betriebskosten beträgt für die Gemeinde Höri gemäss neuem Vertrag für 2019 7.3 %.

Schlussbemerkungen

Der neue Vertrag trägt den aktuellen Begebenheiten Rechnung. Der Kostenteiler der Betriebs- und Investitionskosten wird vereinfacht. In finanzieller Hinsicht entstehen grundsätzlich keine bzw. lediglich marginale Veränderungen. Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, den Vertrag vorbehaltlich Dispositiv 2 im Antrag zu genehmigen.

V e r t r a g

zwischen der

Stadt Bülach

(als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage Furt, Bülach)

vertreten durch den Stadtrat

und folgenden Anschlussgemeinden:

Politische Gemeinde Bachenbülach

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Hochfelden

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Höri

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Winkel

vertreten durch den Gemeinderat

über die

Abnahme und Reinigung des Abwassers

(Anschlussvertrag)

vom 31. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Anschlussrecht	28
II.	Zulaufleitungen	28
III.	Abwassertechnische Bestimmungen	28
IV.	Information der Anschlussgemeinden	29
V.	Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse	29
VI.	Betrieb der Anlage	29
VII.	Finanzielle Belange	29
VIII.	Schlussbestimmungen	30

Anhang 1, Kostenteiler

Anschlussrecht

- Art. 1 Die Stadt Bülach räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt, Bülach, zu leiten.

Zulaufleitungen

- Art. 2 Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Zulaufkanäle der Gemeinden Hochfelde und Höri zur ARA Furt erfolgen ausschliesslich zu Lasten dieser beiden Gemeinden. Diese Bauwerke bleiben ihr Eigentum und die beiden Gemeinden besorgen sich ihre Durchgangsrechte selber. Soweit Durchleitungsrechte durch öffentlichen Grund der Stadt Bülach erforderlich sind, werden diese mit diesem Vertrag erteilt.
- Art. 3 Die Durchleitung der Abwässer aus den Gemeinden Winkel und Bachenbülach durch das Stadtgebiet Bülach erfolgt über den von den Gemeinden Winkel, Bachenbülach und Bülach nach besonderer Vereinbarung gemeinsam finanzierten Hauptsammelkanal. Die entsprechenden Regelungen dazu erfolgen getrennt und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages

Abwassertechnische Bestimmungen

- Art. 4 Die Entwässerung der Anschlussgemeinden hat gemäss dem jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie dem Verbands-GEP zu erfolgen.
- Bei Änderungen des kommunalen GEP, von welchen die Stadt Bülach und/oder die Vertragsgemeinden betroffen sind, ist der betroffenen Stadt/Gemeinde eine Information zukommen zu lassen
- Art. 5 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes der Stadt Bülach oder die ARA Furt beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

- Art. 6 Der ARA Furt dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche den Betrieb und die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, schädigen oder gefährden.

Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind primär die jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.

- Art. 7 Die Gemeinden sind dafür besorgt, dass die Abwässer aus den Industrie- und Gewerbebetrieben so vorgereinigt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die ARA Furt ausgeschlossen sind. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen für solche Betriebe an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Bei kapazitätsrelevanten Änderungen der Belastungen, wie durch Betriebserweiterungen/Betriebsumstellungen/Wegzug von I&G-Betrieben mit einer Abwasserbelastung von > 500 EGW ist der ARA Betrieb zu informieren.

Vor dem Erteilen der Bewilligung zum Einleiten von Abwasser für neue Betriebe mit einer Abwasserbelastung > 500 EGW soll der ARA-Betreiber informiert und angehört werden.

- Art. 7a Vor dem Erteilen der Bewilligung zur Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation, muss die ARA den Betrieb bewilligen.

Information der Anschlussgemeinden

- Art. 8 Die Stadt Bülach informiert die Anschlussgemeinden jährlich mittels Budget (Laufende Rechnung und Investitionsprogramm) betreffend Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA Furt.

Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse

- Art. 9 Die Anschlussgemeinden werden einmal jährlich an der Kommissionssitzung der Anschluss- und Vertragsgemeinden über zukünftige Massnahmen auf der ARA informiert.

Zusätzlich wird den Anschlussgemeinden ein Finanzplan ausgehändigt, in welchem anstehende Investitionen ersichtlich sind.

Ist eine Anschlussgemeinde mit dem Resultat nach erfolgten Beratungen nicht einverstanden, erfolgt durch den Stadtrat Bülach ein Beschluss, der nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

Betrieb der Anlage

- Art. 10 Die ARA Furt wird von der Stadt Bülach betrieben. Die Stadt Bülach ist gegenüber den Anschlussgemeinden verpflichtet, die ARA im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie so zu betreiben, dass das Abwasser den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gereinigt wird.

Finanzielle Belange

- Art. 11 Die Betriebs- und Investitionskosten werden gemäss Anhang 1 verteilt.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Investitionskosten im Verhältnis der Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner (E) sowie aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner werden jährlich und die Einwohnergleichwerte alle 5 Jahre angepasst.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner wird für die Abrechnung des folgenden Jahres verwendet. Die Zahl der Einwohnergleichwerte wird nach der Erhebung für die folgenden 5 Jahre verwendet.

Bei wesentlichen Änderungen der Einwohnergleichwerte (Zu- oder Wegzug eines Unternehmens mit mehr als 500 EGW) ist dies unverzüglich von der jeweiligen Gemeinde zu melden. Dies führt zu einer Anpassung des Kostenteilers im darauffolgenden Jahr.

- Art. 12 Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Einwohnerzahl per 31. Dezember des entsprechenden Betriebsjahres vorangehenden Jahres sowie die letztmals ermittelten Einwohnergleichwerte.
- Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Bülach bis jeweils Ende Februar die notwendigen Angaben über die Einwohnerzahlen mitzuteilen.
Die Angaben zu den Einwohnergleichwerten sind der Stadt Bülach alle 5 Jahre mitzuteilen.
- Art. 14 Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.
- Art. 15 Die Stadt Bülach stellt den Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des folgenden Jahres einen Auszug der Betriebsrechnung zu. Die Anschlussgemeinden haben ihren Kostenanteil innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bis Ende April des Betriebsjahres leisten sie Akontozahlungen an die Betriebskosten des Betriebsjahres im Rahmen von 50 % der auf sie entfallenden Gesamtkosten gemäss Budget.
- Art. 16 Die Stadt Bülach erstellt innert angemessener Frist nach Bauvollendung die Bauabrechnung und stellt sie den Anschlussgemeinden mit Rechtsmittelmöglichkeit zu. Die Stadt Bülach verpflichtet sich, allfällige Subventionen den Vertragsgemeinden entsprechend ihrer individuellen Anspruchsberechtigung auszubezahlen bzw. gutzuschreiben. Allfällige Staats- und Bundesbeiträge werden von der Stadt Bülach je nach Baufortschritt eingefordert.

Schlussbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.
- Gegen den Willen der anderen Vertragspartner kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 10-jährigen Kündigungsfrist auflösen.
- Art. 18 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch Klage an das Verwaltungsgericht zu klären. Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 19 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- Art. 20 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag aus dem Jahr 1994/1995 aufgehoben.

Bülach, den

Stadtrat Bülach

Stadtpräsident:

Stadtschreiber:

Bachenbülach, den

Gemeinderat Bachenbülach

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Hochfelden, den

Gemeinderat Hochfelden

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiber:

Höri, den

Gemeinderat Höri

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Winkel, den

Gemeinderat Winkel

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Verteiler:

- Alle Vertragsparteien (je 1 Original)
- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL (Kopie zur Kenntnis)
- Hunziker Betatech AG, Winterthur (Kopie zur Info)

Diskussion der Gemeindeversammlung:

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Matthias Lehmann, verweist auf den positiven Abschied vom 23. Oktober 2018 und äussert sich nicht weiter zum Geschäft.

Ohne Gegenstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Dem neuen Anschlussvertrag zwischen der Stadt Bülach als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt und den Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel betreffend Abnahme und Reinigung des Abwassers, datiert 31. Mai 2018, wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung des neuen Anschlussvertrags durch die zuständigen Organe der Stadt Bülach sowie der Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden und Winkel bleibt vorbehalten.

3. Mit Inkrafttreten des neuen Vertrages werden alle bisherigen Verträge und Zusatzbestimmungen aufgehoben.
4. Mitteilung an:
 - Gregor Schärer, Leiter Bau
 - Cornelia Huber, Leiterin Finanzen
 - A1.2.2
 - K2.2.1 / K2.C

kg

10 L2 LIEGENSCHAFTEN - EIGENTUM, BAU UND UNTERHALT
L2.1.10 Übrige Liegenschaften und Grundstücke
Verkauf Grundstückanteil Kat.-Nr. 1 (neu Kat.-Nr. 1050) im Finanzvermögen / Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019

Der Gemeinderat Höri beantragt der Gemeindeversammlung, zuhanden der obligatorischen Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019, wie folgt zu beraten:

1. Dem Verkauf des zum Finanzvermögen gehörenden Grundstückanteils Kat.-Nr. 1 (neu Kat.-Nr. 1050), in der Höhe von mindestens Fr. 1'900'000.00, wird zugestimmt.
2. Der Verkauf erfolgt an den Meistbietenden.
3. Falls sich vor der Veräusserung die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen verändern (Eintritt Rechtskraft Betriebsreglement 2014), kann der Gemeinderat das Verkaufsverfahren ohne Zuschlag abbrechen und von einem Verkauf absehen.

Erläuterungen

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Höri beabsichtigt, den Grundstück-Anteil auf Kat.-Nr. 1 (Wohnzone W2), exkl. Anteil des Regenbeckens, zu veräussern. Der Verkauf wird mit der angespannten Finanzlage des Gemeindehaushaltes begründet sowie dem vor kurzem festgesetzten, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) zum Betriebsreglement 2014. Nach Eintritt der Rechtskraft wird das Betriebsreglement 2014 dazu führen, dass infolge der ungünstigen Veränderung der Fluglärmbelastungskurven keine baurechtlichen Bewilligungen für neuen Wohnraum mehr möglich sein werden. Der Verkauf wird aufgrund dieses Umstandes, mit klaren Bestimmungen, welche im Kaufvertrag festgehalten werden, erfolgen.

Erwägungen

Unter Berücksichtigung des bestehenden Sonderbauwerkes (Regenbecken) erfolgte der beiliegende Mutationsvorschlag, welcher eine zu veräussernde Baulandfläche von 2'125 m² (Kat.-Nr. 1050) aufzeigt. Dabei wurde ein Abstand von 2.50 m zwischen dem Regenbecken und der neuen Grundstücksgrenze vorgesehen. Dies ermöglicht, nach Abklärungen mit dem Ingenieurbüro Gujer AG, Rümlang, jederzeit einen ungehinderten Zugang zum Regenbecken, was für Sanierungs- und Umbauarbeiten wichtig ist.

Auf dem zu veräussernden neuen Grundstück Kat.-Nr. 1050 liegt zudem ein bestehender Abwasserkanal, DN 250 mm, samt Einstiegsschächten. Im Zusammenhang mit der Veräusserung des Grundstücks, respektive den vorgesehenen Bauarbeiten, ist dieser Kanal an die neue Grundstücksgrenze, unter Kostenfolge zu Lasten der Gemeinde Höri, zu verlegen. Die erforderlichen Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte, Näherbaurechte zu Regenbeckenparzelle) sind im Rahmen der Kaufvertragsbeurkundung im Grundbuch einzutragen. Die heutigen Pächter des Grundstücks Kat.-Nr. 1 wurden über die geplanten Verkaufsabsichten orientiert.

Grundstückanteil in Bauzone, exkl. Regenbeckenanteil

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - Kat.-Nr. neu: | 1050 (alt Anteil an Kat.-Nr. 1) |
| - Grundstücksgrosse: | 2'125 m ² |
| - Geschätzter Verkaufspreis: | Fr. 1'900'000.00 (ca. Fr. 659.00 / m ²) |
| - Zone: | Wohnzone 2-geschossig, W2 |
| - Empfindlichkeitsstufe nach LSV: | II |

Der Verkauf dieses Grundstücks in der Höhe von mindestens Fr. 1'900'000.00, liegt gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz der Urne. Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden, gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung, an der Gemeindeversammlung vorberaten. Dies, damit die Schlussabstimmung über die allenfalls bereinigte Vorlage durch die Urne am 10. Februar 2019 erfolgen kann.

Der Verkauf wird grundsätzlich an den/die Meistbietende/n erfolgen. Bei Vorliegen von gleichwertigen Offerten, kann eine zweite Angebotsrunde mit einer beschränkten Anzahl Interessenten durchgeführt werden. Der Verkäufer behält sich vor, das Verkaufsverfahren ohne Zuschlag abubrechen und von einem Verkauf abzusehen.

Diskussion der Gemeindeversammlung:

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Matthias Lehmann, bestätigt, dass es aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde der richtige Zeitpunkt sei, das Grundstück zu veräussern. Ebenso unterstützt die RPK, auf Basis der vorliegenden Offerten für den Grundstückskauf, den festgelegten Mindestpreis von Fr. 1'900'000.00. Ein Abschied seitens RPK erfolgt zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019.

Anschliessend folg eine kurze Diskussion der Versammlung zur Klärung von Verständnisfragen, die indes zu keinem Änderungsantrag der Vorlage führt.

Da es sich um eine Vorberatung nach Art. 8 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1996 handelt, und kein Änderungsantrag eingegangen ist, fasst die Gemeindeversammlung keinen Beschluss.

kg

11 S3 STRASSEN
S3.5.3 Parkierung, ruhender Verkehr generell
Parkierungskonzept / Parkierungs- und Parkkartenreglement /
Genehmigung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:

1. Dem neuen Parkierungs- und Parkkartenreglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund (siehe Anhang) wird zugestimmt.
2. Das neue Parkierungs- und Parkkartenreglement der Gemeinde Höri ersetzt per 1. Juli 2019 die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Höri (Nachtparkverordnung) vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016, und alle mit ihr im Widerspruch stehenden Vorschriften.
3. Für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes und des Parkierungs- und Parkkartenreglements wird ein Kredit von gesamthaft Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2019 genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterungen

Ausgangslage

In der Gemeinde Höri wird heute der Parkraum auf öffentlichem Grund (Strassen- und Parkierungsanlagen) nicht bewirtschaftet. Teilweise bestehen zeitlich unbeschränkt benutzbare welsse Parkplätze. Das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund ist in der Nachtparkverordnung geregelt. Für das Parkieren in der Nacht wird gegenwärtig eine monatliche Nachtparkgebühr von Fr. 30.00 für Fahrzeuge der Kategorie B, Fr. 60.00 für Anhänger aller Arten mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg und Fr. 80.00 für Gesellschafts- und Lastwagen/Wohnmobile erhoben.

Im Rahmen des erarbeiteten Gesamtverkehrskonzeptes 2.030, das der Höremer Bevölkerung am 12. Juni 2017 vorgestellt wurde, wurde ein Handlungsbedarf bei der Regelung von Anordnung und Bewirtschaftung der Parkplätze im öffentlichen Interesse erkannt und als Massnahme daraus die Erarbeitung eines Parkierungskonzeptes definiert.

Parkierungskonzept

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Parkierungskonzeptes hat die Bau- und Werkkommission, zusammen mit dem Planungsbüro PLANE RAUM, Zürich, das Thema Parkierung analysiert und festgestellt, dass in Höri grundsätzlich genügend Parkplätze auf öffentlichem Grund (Strassenraum, Parkierungsanlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Höriberg) vorhanden sind. Das Parkplatzangebot kann als ausreichend beurteilt werden. Hingegen wurde das kostenlose Dauer- und Fremdparkieren sowie die Ungleichbehandlung von Tag- und Nachtparkieren als störend empfunden, was sich auch mit vielen Rückmeldungen an die Gemeindeverwaltung aus der Höremer Bevölkerung deckt. Das vorliegende Parkierungskonzept vom 3. Oktober 2018 beruht auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Signalisationsverordnung (SSV) und hat folgende generelle Ziele:

- Die Parkierung auf öffentlichem Grund wird nach Grundsätzen geregelt, die für Benutzer verständlich und für Behörden klar im Vollzug sind.
- Alle Benutzer des öffentlichen Grundes werden gleichbehandelt (Tag und Nacht).
- Die Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Grund werden bewirtschaftet.
- Die Kostenbilanz (Einnahmen — Ausgaben) bleibt gegenüber der heutigen Regelung mind. gleichwertig.

Das Konzept regelt die Parkierungsmöglichkeiten auf folgenden Strassen:

- Strassen, auf denen das Parkieren durch die Bezeichnung von Parkfeldern klar geordnet wird (bestehende Markierung der Parkfelder).
- Strassen, auf denen frei parkiert werden darf (keine Markierung der Parkfelder).
- Strassen, die sich aufgrund der Strassenquerschnitte nicht für das Parkieren eignen (signalisierte oder nicht signalisierte Parkverbote).

Zudem werden im Konzept die öffentlichen Parkierungsanlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Hörberg geregelt.



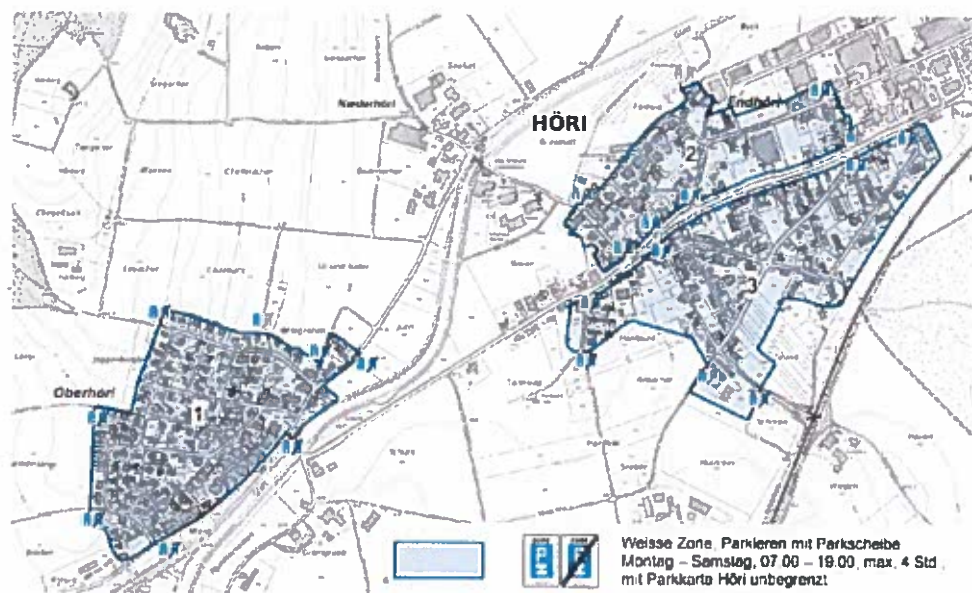
Parkierungsanlage Hörberg
Gebührenerhebung und Parkdauer max. 12 Std.



Parkierungsanlage Entsorgungsstelle
Gebührenerhebung und Parkdauer max. 4 Std.

Das Konzept sieht folgende Bewirtschaftungsformen vor:

- Bewirtschaftung der Strassenparkierung mittels Weisser Zone (Parkieren mit Parkscheibe, Anwohnerbevorzugung).
- Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen mittels Gebührenerhebung und Beschränkung der Parkdauer.



In der Gewerbezone Altmannsteinstrasse wird das bestehende Parkierungsverbot beibehalten, als Vereinfachung jedoch neu als Parkverbotszone.



Zur Umsetzung des Parkierungskonzeptes wird ein Parkierungs- und Parkkartenreglement erlassen.

Inhalte des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglement

Parkierungsreglement

Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen bis 3.5 t auf dem öffentlichen Grund. Die Gemeinde wird berechtigt, eine Bewirtschaftung vorzusehen, welche namentlich mittels Parkuhren, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Tages-, Monats- und Jahreskarten erfolgt.

Die Weisse Zone (Parkieren mit Parkscheibe, Plan siehe auch Anhang 1) wird mittels Zonensignalisation (Signal 2.59.1/2.59.2) bezeichnet. Für die Bevorzugung mittels Parkkarte ist der Zusatztext "mit Parkkarte Höri unbeschränkt" erforderlich. Es wird folgender Text signalisiert:

"Montag — Samstag
07.00 — 19.00
max. 4 Std.
mit Parkkarte Höri unbeschränkt"

Die Parkdauer auf den gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen bei der zentralen Entsorgungsstelle und auf dem Höriberg wird mit folgendem Text signalisiert:

zentrale Entsorgungsstelle:	Höriberg:
"Montag — Samstag	"Montag — Sonntag
07.00 — 19.00	07.00 — 19.00
max. 4 Std."	max. 12 Std."

Das vollständige Parkierungs- und Parkkartenreglement liegt dem Anhang 1 dieser Weisung bei.

Parkkartenreglement

Das neue Parkkartenreglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der «Weissen Zone» der Gemeinde Höri (Plan siehe auch Anhang 1).

Es legt die Handhabung der Gemeindeparkkarten fest, definiert die zum Bezug Berechtigten und hält die Gebührenpflicht fest (vgl. Anhang 1).

Aufhebung Nachtparkverordnung

Mit der vorgesehenen Einführung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglementes wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016, der Gemeinde Höri sowie darauf beruhende Erlasse, mit Beschluss der Gemeindeversammlung, per 1. Juli 2019 aufgehoben werden.

Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird nicht im Parkkartenreglement, sondern im Gebührentarif der Gemeinde Höri festgehalten. Für die Gemeindeparkkarten werden in Anlehnung an die bisherige Nachtparkgebühr für alle gemäss Art. 4 Parkkartenreglement definierten Berechtigten folgende Gebühren erhoben:

-Jahresparkkarte	Fr.	450.00
-Monatsparkkarte	Fr.	40.00
-Tagesparkkarte	Fr.	5.00

Bei den Parkierungsanlagen «zentrale Entsorgungsstelle» und «Höriberg» sind die ersten 60 Minuten gratis. Danach wird pro Std. eine Gebühr von Fr. 1.00 fällig.

Kosten / Einnahmen

Für die Umsetzung des Parkierungs- und Parkkartenreglements müssen die neuen Signalisationen, Markierungen und bei den Parkierungsanlagen je eine Parkuhr angeschafft werden. Dies ergibt einmalige Kosten in der Höhe von Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., die in der Investitionsrechnung 2019 eingestellt wurden.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung liegt die Finanzkompetenz für die Bewilligung dieses Kredits bei der Gemeindeversammlung.

Im Budget 2019 wurden Einnahmen in der Höhe von Fr. 34'000.00 (1/2 Jahr) für die Gebührenerhebung bei den Parkuhren, dem Parkkartenverkauf sowie den Einnahmen aus den Ordnungsbussen eingestellt. Der Kontrollaufwand für die Überprüfung der Einhaltung der Bewirtschaftung wurde im Budget 2019 mit Fr. 18'000.00 (1/2 Jahr) vorgesehen.

Weiteres Vorgehen

Die Bevölkerung wird am 21. November 2018 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dabei soll das Parkierungskonzept sowie das Parkierungs- und Parkkartenreglement vertieft vorgestellt werden. Nach der Genehmigung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglementes durch die Gemeindeversammlung (gestützt auf Art. 10, lit. b der Gemeindeordnung), muss die Signalisation und die Markierung der Parkfelder auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei verfügt werden. Diese Verfügung ist öffentlich auszuschreiben.

Danach bereitet die Gemeindeverwaltung die Umstellung vor (inkl. Information Bevölkerung) und der Gemeinderat erlässt fristgerecht den erforderlichen Gebührentarif.

Die Einführung des neuen Parkierungs- und Parkkartenreglements erfolgt auf den 1. Juli 2019. Auf dieses Datum wird auch die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben.

Parkierung auf öffentlichem Grund

Parkierungs- und Parkkartenreglement

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

Inhalt

I.	PARKIERUNGSREGLEMENT	3
Art. 1	Zweck und Gegenstand	3
Art. 2	Bewirtschaftungsart	3
Art. 3	Weisse Zone	3
Art. 4	Übrige Bewirtschaftung	3
Art. 5	Fremdvergabe	3
Art. 6	Strafbestimmungen	3
Art. 7	Vorbehalt	4
Art. 8	Inkraftsetzung	4
Art. 9	Änderungen	4
II.	PARKKARTENREGLEMENT	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Parkkarte	5
Art. 3	Berechtigung	5
Art. 4	Berechtigte	5
Art. 5	Gültigkeitsdauer	5
Art. 6	Gebühren	6
Art. 7	Ausstellung	6
Art. 8	Rückgabe und Entzug der Parkkarte	6
Art. 9	Ersatz	6
Art. 10	Strafbestimmungen	6
Art. 11	Inkraftsetzung	6
II.	NACHTPARKIERVERORDNUNG	7

I. PARKIERUNGSREGLEMENT

Die Gemeinde Höri erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes das nachfolgende Parkierungsreglement.

- Art. 1 Zweck und Gegenstand
- 1 Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahr-zeugen auf öffentlichem Grund.
 - 2 Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3, Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
- Art. 2 Bewirtschaftungsart
- 1 Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.
 - 2 Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren, Parkscheibenpflicht und der Abgabe von Tages-, Monats und Jahresparkkarten.
- Art. 3 Weisse Zone
- 1 In den "Weissen Zonen" gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte gemäss Parkkartenreglement richtet sich nach Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV).
 - 2 Der Gültigkeitsbereich ist im Plan im Anhang definiert, welcher integraler Bestandteil dieses Reglements ist.
 - 3 In den als "Weissen Zonen" bezeichneten Bereichen darf von Montag bis Samstag, 07.00 - 19.00 Uhr während max. 4 h parkiert werden. Von der Bewirtschaftung aus-genommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach dem Parkkartenreglement.
 - 4 Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Art. 4 Übrige Bewirtschaftung
- Der Gemeinderat legt die Bewirtschaftungsform in den übrigen Gebieten fest.

- Art. 5 **Fremdvergabe**
Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.
- Art. 6 **Strafbestimmungen**
Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Höri geahndet.
- Art. 7 **Vorbehalt**
Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.
- Art. 8 **Inkraftsetzung**
Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- Art. 9 **Änderungen**
Der Gemeinderat wird berechtigt Änderungen am Parkierungsreglement vorzunehmen:
Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gemäss Art. 3 auf diese Strassen ausdehnen.
Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze im übrigen Gebiet gemäss Art. 4 in den Geltungsbereich der „Weisse Zone“ gemäss Art. 3 überführen.

II. PARKKARTENREGLEMENT

Die Gemeinde Höri erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkkartenreglement.

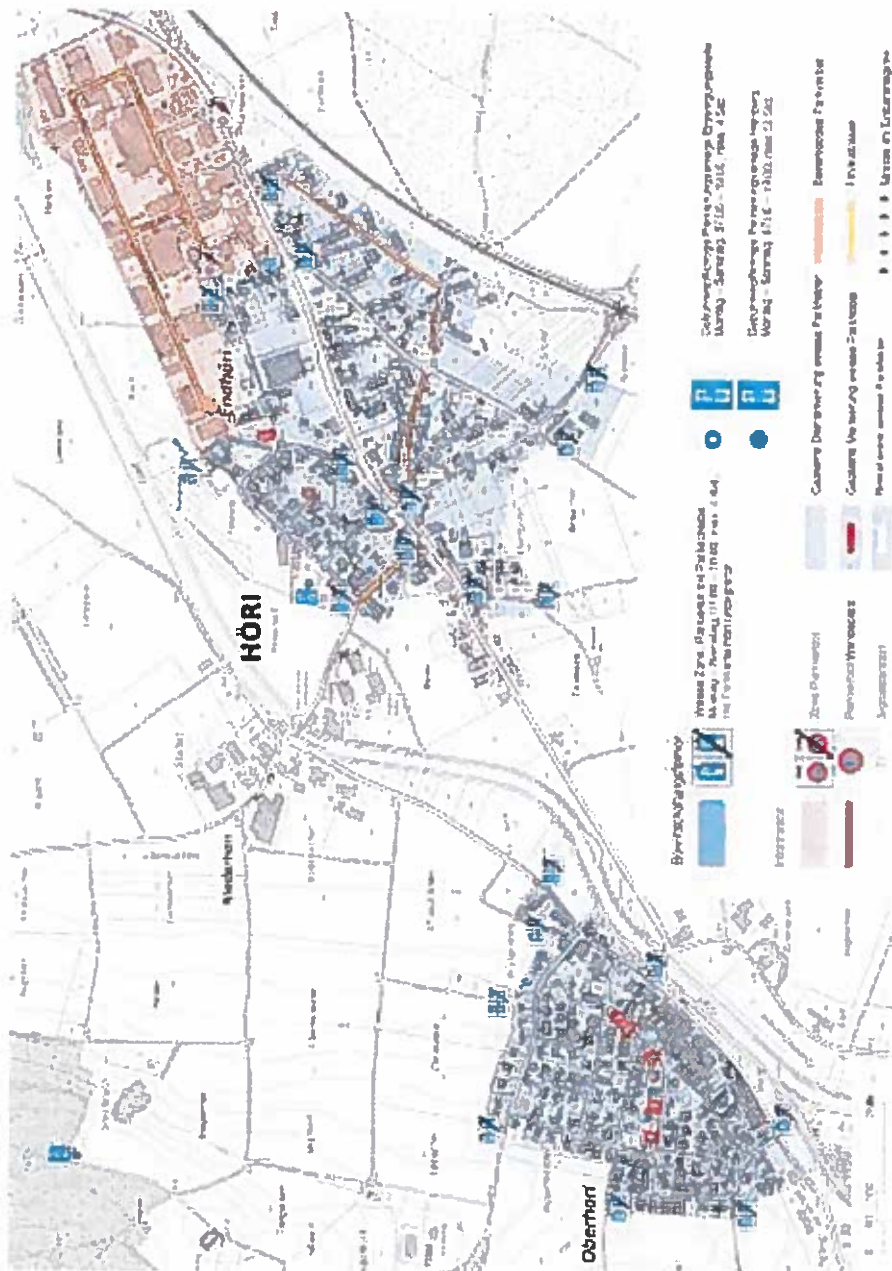
- Art. 1 **Zweck**
Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der „Weissen Zone“ der Gemeinde Höri mittels Parkkarte.
- Art. 2 **Parkkarte**
Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte Höri abgegeben, die als Kontrollmittel dient und gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist. Der Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3 Abs. 2 des Parkierungsreglements.
- Art. 3 **Berechtigung**
1 Die Parkkarte Höri berechtigt, den auf der Karte bezeichneten leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der „Weissen Zone“ von Höri zeitlich unbeschränkt zu parkieren.
2 Die Parkkarte Höri verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
3 Für Wohnmobile, Anhänger und schwere Motorfahrzeuge werden keine Parkkarten abgegeben.
- Art. 4 **Berechtigte**
1 Folgende Personen haben eine Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte:
A In der Gemeinde Höri angemeldete Einwohner erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine Jahres- und Monatsparkkarte Höri.
B In der Gemeinde Höri ortsansässige Geschäftsbetriebe erhalten auf Gesuch hin für die auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „Jahres- und Monatsparkkarte Höri“.
C Die Tagesparkkarte Höri kann durch jedermann (Besucher, Kunden, Handwerker usw.) bezogen werden.
2 Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.

- Art. 5 Gültigkeitsdauer
- 1 Die Jahresparkkarte Höri wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.
 - 2 Die Monatsparkkarte Höri wird für die Dauer von 30 Tagen ausgestellt.
 - 3 Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.
- Art. 6 Gebühren
- 1 Für die Parkkarten Höri wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.
 - 2 Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.
- Art. 7 Ausstellung
- 1 Die Jahres- und Monatsparkkarte Höri wird auf Antrag von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist.
 - 2 Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung Höri und weiteren berechtigten Stellen bezogen werden. Diese werden einzeln oder blockweise (Block à 10 Tagesparkkarten) ausgestellt. Der Benutzer hat die blanko abgegebenen Tagesparkkarten selbst auszufüllen. Auf der Vorderselte müssen das Datum und die Kontrollschild Nummer gut lesbar mit wasserfestem Stift eingetragen werden.
- Art. 8 Rückgabe und Entzug der Parkkarte
- 1 Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Jahresparkkarte Höri innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben. Die Gebühr wird anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Bei Tages- und Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.
 - 2 Die Jahresparkkarte Höri kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.
- Art. 9 Ersatz
- Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr beim Ressort Sicherheit eine Ersatzkarte beantragt werden.
- Art. 10 Strafbestimmungen
- Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten Höri, werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen - nach den Vorschriften der Gemeinde Höri mit Busse bestraft. Der Gemeinderat ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.
- Art. 11 Inkraftsetzung
- Das vorliegende Parkkartenreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

III. NACHTPARKIERVERORDNUNG

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016 der Gemeinde Höri sowie darauf beruhende Erlasse werden mit Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Parkierung auf öffentlichem Grund, Gemeinde Höri
Parkierungs- und Parkkartenreglement



Diskussion der Gemeindeversammlung:

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), Matthias Lehmann, bestätigt, dass die RPK die finanziellen Aspekte des Parkierungs- und Parkkartenreglementes überprüft hat. Sie beantragt der Versammlung gemäss Abschied vom 23. Oktober 2018 Zustimmung zum Geschäft.

Anschliessend folgt eine rege Diskussion, wobei folgender **Änderungsantrag** von Marcel Richner, Zwi-erstrasse 1 erfolgt:

Artikel 3, Abs. 3, „Weisse Zone“ des Parkierungsreglementes sei wie folgt anzupassen:

„In den als „Weissen Zonen“ bezeichneten Bereichen darf von Montag bis Samstag, **07.00 – 19.00 Uhr** während max. 4 h parkiert werden“ soll ersetzt werden durch „In den als „Weissen Zonen“ bezeichneten Berelchen gilt von Montag bis Samstag während 24 Stunden eine Zeitbeschränkung von 4 Stunden“.

Dem Änderungsantrag wurde mit 53 Ja- zu 5 Neinstimmen zugestimmt. Damit wurde der Hauptantrag, Art. 3 Abs. 3, geändert.

Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:

Mit 64 Ja- gegenüber 4 Neinstimmen

beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Dem neuen Parkierungs- und Parkkartenreglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund (siehe Anhang 1) wird zugestimmt.
2. Das neue Parkierungs- und Parkkartenreglement der Gemeinde Höri ersetzt per 1. Juli 2019 die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Höri (Nachtparkverordnung) vom 15. Juni 2004, revidiert am 7. Dezember 2016, und alle mit ihr im Widerspruch stehenden Vorschriften.
3. Für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes und des Parkierungs- und Parkkartenreglements wird ein Kredit von gesamthaft Fr. 50'000.00, inkl. MwSt., zulasten der Investitionsrechnung 2019 genehmigt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Mitteilung an:
 - Marion Engeler, Leiterin Gesellschaft
 - Cornelia Huber, Leiterin Finanzen
 - Gregor Schärer, Leiter Bau
 - B1.6.3
 - B1.6.4
 - S3.5.2
 - S3.5.3
 - S3.5.4
 - A1.2.2

kg

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage hin werden weder gegen die Geschäftsführung noch gegen die Durchführung der Wahl sowie der Abstimmungen Einsprachen erhoben (§ 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Niemand meldet sich mehr zum Wort. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll (§ 6 Gemeindegesetz) nach Unterzeichnung durch die Stimmenzähler auf die Homepage der Gemeindeverwaltung hochgeladen wird und informiert über die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde.

Für richtiges Protokoll zeichnen:

Der Vorsitzende


Roger Götz
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin


Karin Gautier
Gemeindeschreiberin